

Gültigkeit: ab 30. Juli 2012
Referenz-Nr. 0235.0001

Timberpak GmbH
Benzstr. 7
D-31275 Lehrte
Tel.: +49 (0) 2961 770 0

AGBs für den Ankauf von Reststoffen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Inhalt der Leistungspflicht

Die Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Timberpak GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden der Verkaufsbedingungen.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist primär der Ankauf von Reststoffen.
2. Folgende Nebenleistungen können auch Bestandteil des Vertrages sein:
 - 2.1. Die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeigneten Sammelbehältern (nachstehend Container genannt) für die vereinbarte Mietdauer.
 - 2.2. Die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Container und der Transport zu einer Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage.
 - 2.3. Die ordnungsgemäße Verwertung- bzw. Entsorgung der deklarierten Stoffe im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen.
 - 2.4. Die Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens.
 - 2.5. Die Durchführung des Begleitschein- bzw. Übernahmescheinverfahrens.
3. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen. Der Anspruch des Auftraggebers ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufstellung der Container

1. Die Timberpak GmbH stellt dem Vertragspartner zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeignete Container zu den in der jeweiligen Vereinbarung vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Diese Container bleiben im Eigentum der Timberpak GmbH oder des beauftragten Dritten.
2. Der Vertragspartner hat für die Aufstellung der Container einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereitzustellen. Ihm obliegt es, die Container pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung der Container einer Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so beschafft dies der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
3. Der Vertragspartner garantiert die freie Zugänglichkeit zu den Behältern für die Timberpak GmbH. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container oder

Wartezeiten hat der Vertragspartner zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

4. Der Vertragspartner haftet für Schäden an den Containern oder bei Verlust derselben. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die Container jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen.

§ 5 Beladung der Container

Die Beladung der Container obliegt dem Vertragspartner. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Bei fehlerhafter Beladung der Container müssen diese durch den Vertragspartner oder auf dessen Kosten vor Abholung der Container umbeladen werden. Für alle Schäden und Kosten, die durch eine fehlerhafte Beladung entstehen, haftet der Vertragspartner

§ 6 Verwertung der Reststoffe und die abfallrechtliche Verantwortung

1. Die Container dürfen ausschließlich mit den Reststoffen gefüllt werden, die der Vertragspartner in der jeweiligen Vereinbarung näher bezeichnet hat.

2. Mit der Abholung der Reststoffe sorgt die Timberpak GmbH im Auftrag des Vertragspartners für die ordnungsgemäße Verwertung der Reststoffe. Die durch die Timberpak GmbH übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden Stoffe.

3. Sofern eine Dokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung von Reststoffen vorgeschrieben ist, erfolgt diese über das vorgeschriebene Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinverfahren. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vertragspartner.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in die Container eingefüllten Reststoffe nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Timberpak GmbH berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Vertragspartner der Timberpak GmbH zu ersetzen. Der Vertragspartner ist für die richtige Deklaration der anfallenden Reststoffe verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Timberpak GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden und Firmen. Soweit die Timberpak GmbH den Vertragspartner bei der Erstellung von „Verantwortlichen Erklärungen“ berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Vertragspartner nicht von seiner Verantwortung befreit.

5. Der Vertragspartner haftet für alle Nachteile, die der Timberpak GmbH infolge falscher Deklaration entstehen. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die Annahme von Reststoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit dem Vertragspartner solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen und dem Vertragspartner etwaige Kosten zu berechnen.

§ 7 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Die Timberpak GmbH wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Container wie in der jeweiligen Vereinbarung vereinbart durchführen. Terminangaben erfolgen nach bestem Wissen und sind – soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind – annähernd verbindlich und können mit dem tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt divergieren.

2. Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn diese aus Gründen, die die Timberpak GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.), nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

3. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.

4. Bei einer Verzögerung über den üblichen Rahmen, die von der Timberpak GmbH zu vertreten ist, hat der Vertragspartner das Recht, der Timberpak GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Preise

1. Alle Preise werden individuell in Einzelverhandlungen vereinbart. Preisänderungen können nur einvernehmlich beschlossen werden. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

2. Entstehen der Timberpak GmbH über die in der jeweiligen Vereinbarung hinausgehende Kosten (z.B. für Analysen des Holzes, etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen etc.) können diese mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

3. Sofern vertraglich nichts vereinbart wurde, werden die Kosten für den Transport des Altholzes und die Bereitstellung der dafür notwendigen Container vom Kaufpreis abgezogen.

§ 9. Rechnung und Zahlungen

1. Die Timberpak GmbH rechnet gegenüber dem Auftraggeber im Gutschriftsverfahren ab.
2. Die Gutschriften werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 4 Wochen nach Abholung der Container ausgestellt.
3. Zahlungen erfolgen binnen 14 Tage nach Gutschriftsdatum.

§ 10 Schadenersatz

1. Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen die Timberpak GmbH als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder in den einschlägigen Normen des Produkthaftungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Haftung auf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung beruht, die den Vertragspartner vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
3. Der Nachweis des Verschuldens bzw. der Nachweis des Vorliegens von grobem Verschulden obliegt dem Vertragspartner.
4. In jedem Fall sind eventuelle Ersatzansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Timberpak GmbH gestattet, Information über die Geschäftsbeziehung oder über vertragliche Einzelheiten an Dritte weiter zu geben.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart würde, gelten die Verträge der Timberpak GmbH als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind erstmalig nach einer Vertragsdauer von 3 Monaten zu kündigen und zwar mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Timberpak GmbH und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist Lehrte.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Lehrte zuständige Gericht.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.